

Stadt Schwaigern Landkreis Heilbronn

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Schwaigern"

in der Fassung mit Satzungsänderung vom 05.12.2022¹

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwaigern am 18.12.2015 (Satzungsänderung am 05.12.2022) folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Schwaigern wird unter der Bezeichnung „Stadtwerke Schwaigern“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet ohne Teilort Massenbach mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/ Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb kann sich an Gesellschaften des privaten Rechts (z.B. GmbH) beteiligen, die umweltschonende Energien erzeugen oder verteilen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt die Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Hauptsatzung der Stadt Schwaigern vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete gemeinderätliche Hauptausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs (§ 7 Abs. 3 Hauptsatzung vom 18.01.2002).

¹ Veröffentlicht am 16.12.2022

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern, einem technischen und einem kaufmännischen Leiter. Der technische Leiter ist der Bauamtsleiter, der kaufmännische Leiter ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen. Beide Leiter sind gleichberechtigte Mitglieder. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 21.09.2007 außer Kraft.

Die Satzungsänderung vom 05.12.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Schwaigern, 05. Dezember 2022

**Sabine Rotermund
Bürgermeisterin**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.